

Satzung
des TCB Johannisau Fulda e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

TCB Johannisau Fulda e. V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda unter dem Aktenzeichen

9 VR 857

eingetragen worden.

Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Ausübung und Förderung des Tennisspiels mit besonderer Betonung der Ausbildung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Mitglieder des Vereins sind:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und den ihnen gleichgestellten Schülern/innen, Auszubildenden und Studenten/innen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, soweit sie wegen ihrer Ausbildung überwiegend von ihren Eltern unterhalten werden.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitgliedsbeiträge:

I. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht auf

1. Ausübung des Tennissportes auf der Clubanlage nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung;
2. Stimmberechtigung innerhalb der Mitgliederversammlung, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist;
3. Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines.

Die passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte, mit Ausnahme der Ausübung des Tennissportes auf der Clubanlage.

II. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht auf

1. Die Ausübung des Tennissportes auf der Clubanlage nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung;

2. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, bei denen sie jedoch nicht stimmberechtigt sind;
3. Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs in Übereinstimmung mit dem Jugendschutzgesetz;
4. Stimmberechtigung innerhalb der Mitgliederversammlung, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist.

III. Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber die Pflicht,

1. den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren;
2. die vom Verein festgesetzten Beiträge zu zahlen und zwar
 - a) einmalig bei Eintritt in den Verein (Ausnahmegebühr)
 - und
 - b) jährlich als Jahresbeitrag, der insgesamt am 31. März jeden Jahres zur Zahlung fällig ist sowie
 - c) im Bedarfsfalle als Sonderumlage, die durch ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden kann.

Der Vorstand hat das Recht, die Abbuchung der Beiträge vom Konto des Mitgliedes zu verlangen.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, bei Vorliegen einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage den Beitrag bzw. die Aufnahmegebühr im Einzelfall herabzusetzen oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen die vorstehend aufgeführten Rechte und jeder Anspruch desselben auf das Clubvermögen.

§ 5

Aufnahme, Austritt von Mitgliedern

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines von zwei Mitgliedern unterstützenden Antrages.

Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag mit zwei-Drittel-Stimmmehrheit.

Das Aufnahmegesuch Jugendlicher bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in.

Der Austritt von Mitgliedern oder die Änderung der Mitgliedschaft kann mit Ausnahme des Wohnungswechsels außerhalb des Stadt- und Landkreises nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Jahresabschluss vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können unter folgenden Voraussetzungen aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn sie gegen die Satzung grob verstoßen;
2. wenn sie das Ansehen des Vereins durch unsportliches Verhalten schädigen;
3. wenn sie durch unehrenhaftes oder undiszipliniertes Verhalten auf der Clubanlage oder bei sonstigen Clubveranstaltungen dem Ansehen des Clubs schaden;
4. wenn sie mit der Zahlung der fälligen Beiträge für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und die Zahlung dieser Beiträge nicht innerhalb einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen nach vorheriger nochmaliger Mahnung erfolgt.

Der Antrag auf Ausschluss kann gestellt werden

1. durch den Vorstand, der hierüber mit zwei-Drittel-Stimmmehrheit intern zu entscheiden hat,
2. durch Antrag eines Clubmitgliedes mit schriftlicher Begründung.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich möglichst im Januar stattfinden.

Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen.

Die Einladung kann auch innerhalb der gleichen Frist durch Veröffentlichung in der „Fuldaer Zeitung“ erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Jahresbericht durch den Vorstand;
2. Kassenprüfer-Bericht;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
6. Anträge;
7. Verschiedenes.

Es können noch weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in eingereicht sein.

Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung konkret bekannt gegeben werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen.

Sie wählt den Vorstand und die zwei Kassenprüfer.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist;
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder.

Der Vorstand hat zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter den gleichen Voraussetzungen, die auch für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt sind, einzuberufen.

III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Vorstandsmitglieder.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung unter den oben festgelegten Bedingungen einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig.

Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung über die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion auf einen/eine Versammlungsleiter/in zu übertragen, der/die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

Zum/zur Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung eines Vereines eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Eine Bevollmächtigung einer anderen Person für die Stimmabgabe ist nicht möglich.

4. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Angaben enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in,
die Zahl der erschienen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
2. dessen/deren Vertreter/in
3. zwei Schriftführer/innen
4. dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
5. dem Sportwart/ der Sportwartin
6. dem Jugendwart/ der Jugendwartin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt.

Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann sich der Vorstand nur insoweit durch Neuwahl ergänzen, soweit nicht der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Vertreter/in betroffen ist.

Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Zur Ausführung aller finanziellen Angelegenheiten bedarf es grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern.

Dabei dürfen die Unterzeichner nicht verwandt/verschwägert sein.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in folgenden Fällen beschränkt:

1. bei Erwerb und Verpachtung sowie Veräußerung von Werten über 2.500,00 EURO;
2. bei Maßnahmen, die geeignet sind, das Vereinsleben entscheidend zu beeinflussen (wie zum Beispiel Vereinigung mit anderen Vereinen, Ausschluss aus Verbänden usw.);

3. bei Eingehen finanzieller Verpflichtungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 2.500,00 EURO hinausgehen;

in diesen Fällen bedarf die Entscheidung über die vorstehend beschriebenen Ausnahmen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung hierzu;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
Erstellung eines Jahresberichtes, Geschäftsführung, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines und Verwaltung der Vereinsmittel;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Feststellung des Ausscheidens von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

In diesem Falle bedarf es keines schriftlichen Protokolls, sondern der schriftlichen Äußerung aller Vorstandsmitglieder zum Vorstandsbeschluss.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich mit Begründung erfolgen, von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein und dem Vorstand zugestellt werden.

Innerhalb von 4 Wochen ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zur Annahme des Antrages auf Auflösung des Vereins eine vier Fünftel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports (Tennisport) zu verwenden hat.

Wegen der Verwendung des Vereinsvermögens im Einzelnen beschließt die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel-Stimmenmehrheit.

§ 14

Vorstehende Satzung wurde mit den in Fettdruck gekennzeichneten Änderungen (im §§ 2, 13) in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.01.2016 beschlossen.

Die nicht geänderten Bestimmungen in der Satzung bleiben in vollem Umfange bestehen. Sie ist zu vervielfältigen und allen Mitgliedern zuzustellen.

(Ende des Satzungstextes)

Joan Freal Lang
(1. Vorsitzender)



[Signature]
(2. Vorsitzender)